

**Einladung
zur Sitzung des Gemeinderates**

**Herzlich lade ich Sie zur öffentlichen
Sitzung des Gemeinderates auf
Dienstag, 19.05.2020, 18:30 Uhr,
in den Eschachhalle ein
Bitte beachten Sie den geänderten Sitzungsort!**

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
2. Bericht über die letzten Ortschaftsratssitzungen
3. Frageviertelstunde
4. Klimaschutz in Niedereschach - Antrag der Fraktion "Bündnis 90 / Die Grünen"
5. Änderung Friedhofsatzung und Bestattungsgebührensatzung
6. Bericht Ortsbaumeister Hartmut Stern
7. Baugesuche
- 7.1. Neubau Gartenhaus/Geräteschuppen, Kohlerberg 6, Flst. Nr. 93, Gemarkung Schabenhausen
- 7.2. Balkonanbau, Rottweiler Str. 23, Flst. Nr. 578, Gemarkung Niedereschach
- 7.3. Erweiterung Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar, 3 Bauabschnitt, Friedhofstr. 10, Flst. Nr. 170/27, Gemarkung Niedereschach
- 7.4. Neubau von zwei Dreifamilienwohnhäuser mit überdachten Stellplätzen, Niedereschacher Str. 53 und 55, Flst. Nr. 18/2 und 18/3, Gemarkung Schabenhausen
- 7.5. Neubau von 12 Doppelhaushälften mit Carports und Stellplätzen, Schramberger Str. 5 - 5/11, Flst. Nr. 297, 296, 296/2, Gemarkung Fischbach
- 7.6. Neubau eines Garagenparks mit 23 Stellplätzen, Wilhelm-Jerger-Str. 22/2, Flst. Nr. 1479/6, Gemarkung Niedereschach
- 7.7. Verlängerung von zwei Dachgauben, Mailänderweg 8, Flst. Nr. 899, Gemarkung Kappel
- 7.8. Errichtung einer nicht beheizten Hobbywerkstatt zur saisonalen Nutzung, Obere-Loh-Str. 7/1, Flst. Nr. 150/7, Gemarkung Schabenhausen
8. Wünsche und Anträge
9. Verschiedenes und Bekanntgaben

Nachfolgend zu Ihrer Information die Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Ich wünsche uns eine gute Beratung und hoffe, dass Sie an der Sitzung teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a cursive 'R' and a long horizontal stroke.

Martin Ragg
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/512/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	05.05.2020
Bearbeiter:	Andreas Meyer	Telefon:	07728 648 22

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.05.2020

Gegenstand der Vorlage

Klimaschutz in Niedereschach - Antrag der Fraktion "Bündnis 90 / Die Grünen"

Sachverhalt:

Die Gemeinderatsfraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ hatte im November 2019 einen Antrag zum Thema Klimaschutz in Niedereschach gestellt. Diesen Antrag hatte der Gemeinderat in der Sitzung vom 16.12.2019 behandelt und hieraus resultierende Beschlüsse gefasst.

Das Gremium beauftragte unter anderem die Verwaltung einen externen fachkundigen Berater für ein Referat zu den Themen Energie und CO2 Bilanz der Gemeinde, Klimaschutzpakt BW, European Energy Award einzuladen.

Aus diesem Grund wird Herr Niederlassungsleiter Schwarzwald-Baar-Kreis Tobias Bacher von der Energieagentur Landkreis Tuttlingen gGmbH an der Sitzung anwesend sein und das Gremium über diese Themen informieren.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/512/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	05.05.2020
Bearbeiter:	Andreas Meyer	Telefon:	07728 648 22

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.05.2020

Gegenstand der Vorlage

Klimaschutz in Niedereschach - Antrag der Fraktion "Bündnis 90 / Die Grünen"

Sachverhalt:

Die Gemeinderatsfraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ hatte im November 2019 einen Antrag zum Thema Klimaschutz in Niedereschach gestellt. Diesen Antrag hatte der Gemeinderat in der Sitzung vom 16.12.2019 behandelt und hieraus resultierende Beschlüsse gefasst.

Das Gremium beauftragte unter anderem die Verwaltung einen externen fachkundigen Berater für ein Referat zu den Themen Energie und CO2 Bilanz der Gemeinde, Klimaschutzpakt BW, European Energy Award einzuladen.

Aus diesem Grund wird Herr Niederlassungsleiter Schwarzwald-Baar-Kreis Tobias Bacher von der Energieagentur Landkreis Tuttlingen gGmbH an der Sitzung anwesend sein und das Gremium über diese Themen informieren.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/516/2020

Federführung: Rathaus	Datum: 07.05.2020
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.05.2020

Gegenstand der Vorlage

Änderung Friedhofsatzung und Bestattungsgebührensatzung

Sachverhalt:

I. Friedhofsatzung:

Die Friedhofsatzung der Gemeinde Niedereschach wurde zuletzt geändert am 03.03.2009. Eine Überarbeitung ist nicht zuletzt aufgrund der Neugestaltung des Friedhofes in Niedereschach notwendig. Die Satzung wurde auf Grundlage des neuesten Satzungsmusters des Gemeindetages aktualisiert und die neu geschaffenen Grabarten mit deren jeweiligen Besonderheiten aufgenommen. Der Vorschlag der Verwaltung zu Form und Inhalt der neuen Friedhofsatzung ist der Anlage beigelegt.

II. Bestattungsgebührensatzung:

Die letzte Anpassung der Bestattungsgebühren erfolgte zum 01.01.2015. Der aktuelle Kostendeckungsgrad lag im Jahr 2019 bei 56,24%, im Jahr 2018 bei 46,48%.

Die Kalkulation der Bestattungsgebühren basiert auf einem Kalkulationsmodell der Gemeindeprüfungsanstalt. Dabei werden die gebührenfähigen Kosten des Bestattungswesens auf die Leistungsbereiche Grabherstellung, Grabnutzung und Leichenhallen/-zellen aufgeteilt. Aus dieser Aufteilung ergeben sich drei „Teilkalkulationen“, die die jeweiligen Gebührenobergrenzen (100%ige Kostendeckung) aufzeigen. Es obliegt dem Gemeinderat über die künftige Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad Beschluss zu fassen.

Die Anlage „Übersicht Bestattungsgebühren“ enthält zu den drei Kalkulationen jeweils eine Übersicht über die Gebührenobergrenzen im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen bzw. –obergrenzen sowie einen Vorschlag der Verwaltung für die künftigen Gebührenhöhen bzw. Deckungsgraden.

Die Anlage „Gebührenkalkulation Bestattungswesen“ enthält die drei Gebührenkalkulationen.

Insgesamt strebt die Verwaltung mit der Anpassung der Gebührensätze einen Kostendeckungsgrad von ca. 60 % an. Dabei sollen bei den Grabherstellungskosten wie in der Vergangenheit wieder 100% Kostendeckung erreicht werden. Auch bei den Zuschlägen für Grabpflege, Grabsteine/-platten mit Beschriftung sowie Grabeinfassungen sollen 100% Kostendeckung erreicht werden, da diese Leistungen der Gebührenschuldner bei den übrigen Grabformen selbst trägt. Bei den Gebühren für die Leichenhallen/-zellen wird eine leichte Erhöhung angestrebt. Bei den

Grabnutzungsgebühren wurde eine Mischkalkulation zugrunde gelegt, um auf die Vielzahl der Grabformen sowie deren unterschiedlichen Anforderungen eingehen zu können. Hier wird ein Gesamtdeckungsgrad von 58% angestrebt.

Nähere Erläuterungen zu den Kalkulationen erfolgen mündlich in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

- I. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Friedhofsatzung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung.
- II.
 - 1) Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren im Friedhofswesen entsprechend den Vorschlägen in der Anlage „Übersicht Bestattungsgebühren“ zu erhöhen bzw. festzulegen.
 - 2) Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Bestattungsgebührenordnung.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/516/2020

Federführung: Rathaus	Datum: 07.05.2020
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.05.2020

Gegenstand der Vorlage

Änderung Friedhofsatzung und Bestattungsgebührensatzung

Sachverhalt:

I. Friedhofsatzung:

Die Friedhofsatzung der Gemeinde Niedereschach wurde zuletzt geändert am 03.03.2009. Eine Überarbeitung ist nicht zuletzt aufgrund der Neugestaltung des Friedhofes in Niedereschach notwendig. Die Satzung wurde auf Grundlage des neuesten Satzungsmusters des Gemeindetages aktualisiert und die neu geschaffenen Grabarten mit deren jeweiligen Besonderheiten aufgenommen. Der Vorschlag der Verwaltung zu Form und Inhalt der neuen Friedhofsatzung ist der Anlage beigelegt.

II. Bestattungsgebührensatzung:

Die letzte Anpassung der Bestattungsgebühren erfolgte zum 01.01.2015. Der aktuelle Kostendeckungsgrad lag im Jahr 2019 bei 56,24%, im Jahr 2018 bei 46,48%.

Die Kalkulation der Bestattungsgebühren basiert auf einem Kalkulationsmodell der Gemeindeprüfungsanstalt. Dabei werden die gebührenfähigen Kosten des Bestattungswesens auf die Leistungsbereiche Grabherstellung, Grabnutzung und Leichenhallen/-zellen aufgeteilt. Aus dieser Aufteilung ergeben sich drei „Teilkalkulationen“, die die jeweiligen Gebührenobergrenzen (100%ige Kostendeckung) aufzeigen. Es obliegt dem Gemeinderat über die künftige Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad Beschluss zu fassen.

Die Anlage „Übersicht Bestattungsgebühren“ enthält zu den drei Kalkulationen jeweils eine Übersicht über die Gebührenobergrenzen im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen bzw. -obergrenzen sowie einen Vorschlag der Verwaltung für die künftigen Gebührenhöhen bzw. Deckungsgraden.

Die Anlage „Gebührenkalkulation Bestattungswesen“ enthält die drei Gebührenkalkulationen.

Insgesamt strebt die Verwaltung mit der Anpassung der Gebührensätze einen Kostendeckungsgrad von ca. 60 % an. Dabei sollen bei den Grabherstellungskosten wie in der Vergangenheit wieder 100% Kostendeckung erreicht werden. Auch bei den Zuschlägen für Grabpflege, Grabsteine/-platten mit Beschriftung sowie Grabeinfassungen sollen 100% Kostendeckung erreicht werden, da diese Leistungen der Gebührenschuldner bei den übrigen Grabformen selbst trägt. Bei den Gebühren für die Leichenhallen/-zellen wird eine leichte Erhöhung angestrebt. Bei den

Grabnutzungsgebühren wurde eine Mischkalkulation zugrunde gelegt, um auf die Vielzahl der Grabformen sowie deren unterschiedlichen Anforderungen eingehen zu können. Hier wird ein Gesamtdeckungsgrad von 58% angestrebt.

Nähere Erläuterungen zu den Kalkulationen erfolgen mündlich in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

- I. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Friedhofsatzung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung.
- II.
 - 1) Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren im Friedhofswesen entsprechend den Vorschlägen in der Anlage „Übersicht Bestattungsgebühren“ zu erhöhen bzw. festzulegen.
 - 2) Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Bestattungsgebührenordnung.

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 30. September 1987

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 19.05.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

Bestattungsgebühren

1. Grabherstellung

a) Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	1.397,00 EUR
mit Tieferlegung	1.482,00 EUR
b) Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	795,00 EUR
c) Urnengrab / Urnenrasengrab	643,00 EUR
d) Urnenwand / Urnenstele / Baumgrab / gärtnerisch gepflegtes Urnengrabfeld	514,00 EUR
e) Grabkammer / Rasengrab	828,00 EUR

2. Umbettungen oder Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen sowie besondere Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren für Friedhofshallen/Leichenzellen:

1. Benutzung der Friedhofshallen	200,00 EUR
2. Benutzung der Leichenzelle	150,00 EUR

Grabnutzungsgebühren für Reihengräber:

3. Überlassung eines Reihengrabes	
a) Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	1.550,00 EUR
b) Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr bei einem Nutzungsrecht von 10 Jahren	560,00 EUR

4. Überlassung eines Urnengrabes	
4.1 Überlassung eines Urnengrabes bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.110,00 EUR
4.2 zzgl. Zuschlag für Grabeinfassungen	473,00 EUR
5. Überlassung einer Urnennische (Urnenwand) bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.300,00 EUR
6. Überlassung einer Urnenstele bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.230,00 EUR
7. Überlassung einer einfachen Grabkammer bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.850,00 EUR
8. Überlassung eines Rasengrabes	
8.1 Überlassung eines Rasengrabes (einfache Grabkammer) bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.950,00 EUR
8.2 zzgl. Zuschlag für Grabstein (inkl. Beschriftung) und Pflegeaufwand	2.290 EUR
9. Überlassung eines Urnenrasengrabes	
9.1 Überlassung eines Urnenrasengrabes bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.580,00 EUR
9.2 zzgl. Zuschlag für Bronzeblatt (inkl. Beschriftung) und Pflegeaufwand	1.427,00 EUR
10. Überlassung eines anonymen Urnenrasengrabes	
10.1 Überlassung eines anonymen Urnenrasengrabes bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.220,00 EUR
10.2 zzgl. Zuschlag für Pflegeaufwand	855,00 EUR

Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber:

Der Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern ist nur im Zusammenhang mit einem Sterbefall möglich.

11. Grabnutzungsgebühren bei Wahlgräbern bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	
a) einfachtief je Einzelgrabfläche Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat je Einzelgrabfläche	2.750,00 EUR 15,25 EUR
b) doppelttief Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	3.940,00 EUR 21,80 EUR

12. Überlassung eines Urnengrabes	
12.1 Überlassung eines Urnengrabes bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	2.680,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	14,80 EUR
12.2 zzgl. Zuschlag für Grabeinfassungen	473,00 EUR
13. Überlassung einer Urnennische (Urnenvand) bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	2.430,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	13,50 EUR
14. Überlassung einer Urnenstele bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	2.290,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	12,70 EUR
15. Überlassung einer doppeltiefen Grabkammer bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	2.780,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	15,40 EUR
16. Überlassung eines doppeltiefen Rasengrabes	
16.1 Überlassung eines doppeltiefen Rasengrabes (Grabkammer) bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	3.150,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	17,50 EUR
16.2 bei Erstbestattung zzgl. Zuschlag für Grabstein (inkl. Beschriftung) und Pflegeaufwand	2.196,00 EUR
16.3 bei Zweitbestattung zzgl. Zuschlag für ergänzende Beschriftung des Grabsteins	502,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung zzgl. Zuschlag für Pflegeaufwand für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	6,80 EUR
17. Überlassung eines Urnenerdgrabes in einer	
17.1 Überlassung eines Urnenerdgrabes in einer gärtnerisch gepflegten Gemeinschaftsanlage bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	2.400,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	13,30 EUR

17.2 bei Erstbestattung zzgl. Zuschlag für Beschriftung der Grabplatte und Pflegeaufwand	1.258,00 EUR
17.3 bei Zweitbestattung zzgl. Zuschlag für ergänzende Beschriftung der Grabplatte	315,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung zzgl. Zuschlag Pflegeaufwand für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	4,80 EUR
18. Überlassung eines Urnenbaumgrabes	
18.1 Überlassung eines Urnenbaumgrabes bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	2.780,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	15,40 EUR
18.2 bei Erstbestattung zzgl. Zuschlag für Beschriftung der Grabplatte und Pflegeaufwand	863,00 EUR
18.3 bei Zweitbestattung zzgl. Zuschlag für ergänzende Beschriftung der Grabplatte	315,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung zzgl. Zuschlag Pflegeaufwand für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	2,60 EUR
19. Zubettung einer Urne in eine schon belegte Wahlgrabstelle bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.060,00 EUR

§ 3

§ 7 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 19.05.2020

Ragg
Bürgermeister

Friedhofssatzung **(Friedhofsordnung)**

vom 19. Mai 2020

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Mai 2020 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 **Widmung**

(1) Die Friedhöfe in den Ortsteilen Niedereschach, Fischbach, Kappel und Schabenhäusern sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur tagsüber betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
 Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für Schäden, die sie auf dem gemeindlichen Friedhof schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonntagen und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6 Särge / Tuchbestattungen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

(3) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die für eine würdevolle Durchführung einer Tuchbestattung erforderlichen Maßgaben sind im Vorfeld einer Bestattung mit der Gemeinde einvernehmlich abzustimmen. Insbesondere beim Abstützen der Grabstätte sind die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 SGB VII einzuhalten (§ 15 Satz 3 BestattVO).

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeiten der Verstorbenen betragen bei Erdbestattungen ohne Grabkammern 25 Jahre und bei Erdbestattungen mit Grabkammern 15 Jahre. Bei Kindern die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind sowie Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, beträgt die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen 10 Jahre. Im Übrigen beträgt die Ruhezeit von Aschen 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Das Gleiche gilt für die Urnenwand und die Urnenstele. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen von Verstorbenen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 28 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen der Gesamtgemeinde Niedereschach werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- Reihenerdgräber (ohne Grabkammer)
- Erdwahlgräber (mehrstellige Einfachgräber oder einstellige Tiefgräber ohne Grabkammer)
- Grabkammern als Reihenerdgrab (auch als Rasengrab)
- Grabkammern als Erdwahlgrab (auch als Rasengrab)
- Urnenreihengräber (Urnenenerdgrab, Anonymes Urnenenerdgrab, Urnenwand, Urnenstele, Rasengrab)
- Urnenwahlgräber (Urnenenerdgrab, Urnenwand, Urnenstele, Baumgrab, gärtnerisch gepflegte Urnengemeinschaftsanlage)
- Frühchengedenkstätte
- Ehrengabstätten

Die auf den Friedhöfen der einzelnen Ortsteile angebotenen Grabarten richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Es werden nicht auf jedem Friedhof alle Grabarten angeboten. Es kann nicht garantiert werden, dass jederzeit alle Grabarten zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit ist deshalb immer bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen (mit und ohne Grabkammer) und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener bzw. seine Asche beigesetzt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber.

(5) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten (u. a. Schmuck- und Überurnen) sind nicht zugelassen.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich bekannt gegeben oder der Verfügungsberechtigte wird angeschrieben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen (mit und ohne Grabkammer) und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (mit Grabkammern) bzw. 25 Jahren (ohne Grabkammern) sowie an Urnenwahlgräbern auf 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) In einem Urnenwahlgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten bis zu zwei Bestattungen zulässig. Die maximale Belegung richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

(6) Erdwahlgräber können zweistellige Einfachgräber oder einstellige Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Ziffer 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden, sofern nicht für einzelne Grabarten gesonderte Regelungen bestehen. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten (u. a. Schmuck- und Überurnen) sind nicht zugelassen.

(12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden; in diesem Fall sind Gebührenrückerstattungen ausgeschlossen.

(13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(14) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit richtet sich dann nach der jeweiligen Grabstätte.

(15) In bereits belegten Grabstellen von Wahlgräbern für Erdbestattungen dürfen Urnen zusätzlich beigesetzt werden (Zubettung), sofern dieses hinsichtlich bestimmter Grabarten nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Eine Zubettung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenerdgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab ist die Beisetzung der Asche eines Verstorbenen zulässig.

(3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenerdwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal zwei Aschen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenerdgräber.

§ 14

Urnenwandplätze / Urnenstelen

- (1) Urnenwandplätze und Urnenstelenplätze sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Mauern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen dienen.
- (2) Die Urnenwand- und Urnenstelenplätze sind Urnenreihen- oder Urnenwahlgräber; in Urnenwahlgräbern können zwei Aschen beigesetzt werden.
- (3) Die Kammern werden mit Grabplatten verschlossen die den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von der Gemeinde für die Dauer der Nutzung überlassen werden. Die Beschriftung ist von diesem auf eigene Kosten anfertigen zu lassen.
- (4) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Reihengräber und Wahlgräber.
- (5) Blumen sowie andere Gegenstände und Zeichen des Erinnerns dürfen nur auf eigens hierfür angelegten, allgemeinen Stellen abgelegt werden. Die dort abgelegten Gegenstände dürfen von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt werden, wenn diese z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 15

Baumgräber

- (1) Auf den Friedhöfen können abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Baumgrabstätten angeboten werden. Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten in naturbelassenen Sonderlagen.
- (2) Die Beisetzung der Urnen in Urnenwahlgrabstätten erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes. Die Baumgrabstätten werden durch eine zu dem verwandten Urnen-erdgrabsystem gehörigen Steinplatte mit einer Größe von 29 cm auf 29 cm gekennzeichnet. Diese Steinplatten werden den Nutzungsberechtigten von der Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit überlassen. Die Beschriftung, unter Verwendung einer eingehauenen Schrift, wird von der Gemeinde veranlasst. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grabliegeplatten nicht poliert werden. Es können max. zwei Aschen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Wahlgräber.
- (4) Das Erscheinungsbild naturbelassener Baumgrababteilungen ist zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde bzw. Gärtner. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.
- (5) Das Abstellen von Gegenständen sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen ist nicht zulässig. Die Gemeinde darf diese entfernen und entsorgen. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

§ 16

Rasengräber

(1) Auf den Friedhöfen können abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rasengräber angeboten werden. Rasengräber sind Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (mit Grabkammer) sowie Reihengrabstätten und anonyme Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen in Sonderlage.

(2) Die Beisetzung bei Erdbestattung erfolgt in Grabkammern. Diese werden mit bodenbündig verlegten, bruchsicheren und überfahrbaren Grabliegeplatten mit einer Größe von 70 cm Breite auf 40 cm Tiefe auf vorhandenen Fundamenten gekennzeichnet. Die Grabliegeplatten werden den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von der Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit überlassen. Die Beschriftung, unter Verwendung einer eingehauenen Schrift, wird von der Gemeinde veranlasst. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grabliegeplatten nicht poliert werden.

(3) Bei Urnenreihengrabstätten erfolgt die Bezeichnung des Verstorbenen nur durch ein kleines Namensschild an einer hierfür vorgesehenen und zentralen Stelle. Diese werden den Verfügungsberechtigten von der Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit überlassen. Die Beschriftung wird von der Gemeinde veranlasst.

(4) Bei Anonymen Urnenreihengrabstätten dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Personen der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden.

(5) Das Erscheinungsbild der Rasengrabstätten ist zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde bzw. Gärtner. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.

(6) Das Abstellen von Gegenständen sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen ist nicht zulässig. Die Gemeinde darf diese entfernen und entsorgen. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

(7) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Reihengräber und Wahlgräber.

§ 17

Gräber in gärtnergepflegten Gemeinschaftsanlagen

(1) Auf den Friedhöfen können abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsanlagen mit gärtnerischer Grabpflege und Grabmalunterhaltung eingerichtet werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung sowie die Art und Unterhaltung der Grabplatten. Die Urnengrabstätten werden durch eine zu dem verwandten Urnenerdgrabsystem gehörigen Steinplatte mit einer Größe von 29 cm auf 29 cm gekennzeichnet. Diese Steinplatten werden den Nutzungsberechtigten von der Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit überlassen. Die Beschriftung, unter Verwendung einer eingehauenen Schrift, wird

von der Gemeinde veranlasst. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grabliegeplatten nicht poliert werden. Die Pflege und Unterhaltung des Grabfeldes erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit ausschließlich über die Gemeinde. Die Kosten der Grabpflege und Grabmalunterhaltung sind über die Grabnutungsgebühr abgegolten. Es können max. zwei Aschen beigesetzt werden.

(3) Das Abstellen von Gegenständen, die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen ist nicht zulässig. Die Gemeinde darf diese entfernen und entsorgen. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

(4) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Wahlgräber.

§ 18 Frühchengedenkstätte

Für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene, die nicht bestattet werden sollen, ist eine Frühchengedenkstätte eingerichtet. Dort kann ohne Anmeldung und Gebührenerhebung ein Stein zum Gedenken abgelegt werden.

§ 19 Ehrenggrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Niedereschach.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 20 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 21

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

§ 22

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 23 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale einschließlich Sockel bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Auf einstelligen Grabstätten

bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche und einer maximalen Höhe von 1,20 m.

2. Auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten

bis zu 1,80 m² Ansichtsfläche und einer maximalen Höhe von 1,20 m.

(3) Auf Grabstätten für Erdurnenbestattungen sind Grabmale einschließlich Sockel bis zu folgenden Größen zulässig:

Auf einstelligen Urnengrabstätten

bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche und einer maximalen Höhe von 0,70 m.

(4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(5) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(6) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 5 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 23

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstiger Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der

Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 24 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,

bis 1,40 m Höhe: 16 cm,

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 26

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Sie sind nach schriftlicher Aufforderung zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 25 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 27

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 22 Abs. 5) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Pflanzen dürfen nicht höher als 0,5 m sein.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 1 Satz 2) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessener Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzuzeigen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen, des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Eine Stunde vor Beerdigungsbeginn wird der Sarg verschlossen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30

Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - j) lärmt sowie lagert.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 23 Abs. 1) oder entfernt (§ 26 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25 Abs. 1).

IX. Schlussvorschrift

§ 32 Alte Rechte

(1) Unbefristete Nutzungsrechte an Wahlgräbern, die vor dem 01.01.1977 bewilligt wurden, werden auf 40 Jahre verkürzt. Befristete Nutzungsrechte an Wahlgräbern, die vor dem 01.01.1977 auf 40 Jahre oder auf 30 Jahre bewilligt wurden, werden auf 25 Jahre verkürzt.

(2) In einem Erdurnenreihengrab (§ 13) sowie in Reihenumnenwandplätzen (§ 14) und Reihenumnenstelen (§ 14), welche jeweils anlässlich einer ersten Urnenbeisetzung vor dem 31. Mai 2020 zugeteilt wurden, dürfen zwei Aschen beigesetzt werden.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 29. November 2004 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Niedererschach, den 19. Mai 2020

Ragg
Bürgermeister

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Kalkulation der Friedhofsgebühren

- 1. Berechnung der Kosten im Bestattungswesen**
- 2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren**
- 3. Kalkulation der Grabherstellungsgebühren**
- 4. Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Leichenhallen/-zellen**

Stand: 15.04.2020

1. Berechnung der Kosten im Bestattungswesen

1.1 Aufteilung der Kosten

Kostenart	Produkt 55300000 / Sachkonto:	HH-Ansatz 2020	anteilige Kosten Grabherstellung (Bestattungs- gebühren) A	anteilige Kosten Friedhofsgebäude (Gebühren Leichenhalle) B	anteilige Kosten Friedhofsanlagen (ohne Gebäude, Grabnutzungs- gebühren) C
Gebäudeunterhaltung	4211000	3.000 €		3.000,00 €	
Außenanlagen	4212000	33.000 €			33.000,00 €
Geräte/Ausstattung	4221000	500 €		500,00 €	
Bewirtschaftung	4241000	14.000 €			3.298,83 €
Bewirtschaftung Strom				895,71 €	
Bewirtschaftung Abfallentsorgung					9.233,84 €
Bewirtschaftung Fensterreinigung				571,62 €	
sonst. Steuern/Versicherungen	4441000	500 €			184,61 €
Gebäudeversicherung				315,39 €	
Grabherstellung	4457000	21.000 €	21.000,00 €		
Innere Verrechnungen aus Sonderrechnung: Personalkosten für Wassermeister	4455000	6.161 €		616,10 €	5.544,90 €
Innere Verrechnungen KernHH: Personalkosten Bauhof	4811000	14.828 €		2.965,60 €	11.862,40 €
Innere Verrechnungen KernHH: Verwaltungskostenbeitrag	4811000	16.600 €	9.960,00 €	3.320,00 €	3.320,00 €
Abschreibungen		28.427,34 €		3.711,27 €	24.716,07 €
Verzinsung Anlagekap.		32.101,46 €		3.193,11 €	28.908,35 €
Summe Aufwendungen:		170.117,80 €	30.960,00 €	19.088,79 €	120.069,01 €
abzgl. Auflösung von Zuschüssen		0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
abzgl. weitere Erträge (Erstattungen)		74,30 €	24,77 €	24,77 €	24,77 €
Umzulegende Gesamtkosten:		170.043,50 €	30.935,23 €	19.064,02 €	120.044,24 €

15.04.2020 / Cz

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.1 Zusammenstellung Grabnutzungsgebühren mit Deckungsgraden

	Grabart	Gebührensatz- obergrenze	Bisherige Gebühren- satzober- grenze	Bisherige Gebühr	Bisheriger Kosten- deckungs- grad	Vorschlag der Verwaltung	Kosten- deckungs- grad
Reihen- gräber	Grabkammer 1-fach für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	2.652,74 €	1.583,36 €	1.400 €	88%	1.850 €	70%
	Erdgrab für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	4.428,93 €	2.694,07 €	920 €	34%	1.550 €	35%
	Erdgrab für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	1.403,39 €	875,24 €	350 €	40%	560 €	40%
	Rasengrab (Grabkammer 1-fach)	2.176,72 €	-			1.950 €	90%
	Urnenerdgrab	2.024,21 €	1.274,68 €	650 €	51%	1.110 €	55%
	Urnenwand	1.504,30 €	982,74 €	980 €	100%	1.300 €	86%
	Urnenstele	1.538,96 €	917,29 €	917 €	100%	1.230 €	80%
	Urnenrasengrab	1.758,48 €	-			1.580 €	90%
	Anonymes Urnenrasengrab	1.529,71 €	-			1.220 €	80%
Wahl- gräber	Grabkammer doppeltief	3.979,10 €	2.391,58 €	2.100 €	88%	2.780 €	70%
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppeltief)	6.574,07 €	4.041,11 €	2.450 €	61%	3.940 €	60%
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppelbreit)	8.353,34 €	5.145,76 €	3.980 €	77%	5.500 €	66%
	Rasengrab (Grabkammer doppeltief)	3.503,09 €	-			3.150 €	90%
	Urnenerdgrab	3.350,58 €	-			2.680 €	80%
	Urnenwand	2.830,66 €	-			2.430 €	86%
	Urnenstele	2.865,32 €	-			2.290 €	80%
	Urnenerdgrab in gärtn. gepflegter Gemeinschaftsanlage	3.003,97 €	-			2.400 €	80%
	Urnenbaumgrab	3.477,67 €	-			2.780 €	80%
	Zubettung einer Urne in eine schon belegte Erdbestattungswahlgrabstelle	1.326,37 €	-			1.060 €	80%

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.1 Zusammenstellung Grabnutzungsgebühren mit Deckungsgraden

Zuschläge:

Grabart	Zuschlag für Pflegearbeiten	Weitere Zuschläge	Gesamt	Gebühren- satz	Monatliche Verlängerungs- gebühr*
Grabeinfassungen bei Urnenerdgräber (Reihen- und Wahl), bei Wahlgräbern nur bei Erstbestattung	-	473,87 €	473,87 €	473,00 €	-
Anonymes Urnenrasengrab	855,98 €		855,98 €	855,00 €	-
Urnenbaumgrab (Wahlgrab) - Erstbestattung	481,71 €	382,11 €	863,82 €	863,00 €	-
Urnenbaumgrab (Wahlgrab) - Zweitbestattung	-	315,47 €	315,47 €	315,00 €	2,60 €
Rasengräber Grabkammer (Reihengrab)	1.266,27 €	1.024,23 €	2.290,50 €	2.290,00 €	-
Rasengräber Grabkammer (Wahlgrab) - Erstbestattung	1.239,70 €	956,64 €	2.196,34 €	2.196,00 €	-
Rasengräber Grabkammer (Wahlgrab) - Zweitbestattung	-	502,30 €	502,30 €	502,00 €	6,80 €
Rasenuernengräber (Reihengrab)	779,24 €	648,55 €	1.427,79 €	1.427,00 €	-
Urnenerdgrab in gärtn. Gepfleger Gemeinschaftsanlage - Erstbestattung	876,65 €	382,11 €	1.258,75 €	1.258,00 €	-
Urnenerdgrab in gärtn. Gepfleger Gemeinschaftsanlage - Zweitbestattung	-	315,47 €	315,47 €	315,00 €	4,80 €

* Grundlage für die Verlängerungsgebühr ist lediglich der Zuschlag für Pflegearbeiten, da die übrigen Zuschläge jeweils nur einmalig bei der Grabvergabe anfallen.

Erläuterungen:

Bei der Entscheidung der Gebührensätze sollte der Anteil der Zuschläge immer zu 100% berücksichtigt werden, da diese Anteile bei den übrigen Grabformen durch den Gebührenschuldner selbst getragen werden (z. B. Pflegearbeiten beim gärtnerisch gepflegten Urnengrab oder bei den Rasengräbern, Grabplatten bei den Baumurnengräbern/Rasenerdgräbern).

Bei den Urnenerdgräber wurden bislang die Grabeinfassungen separat in Rechnung gestellt (430,20 €). Diese sind nun ebenfalls in den Zuschlägen der Gebühr enthalten.

30.04.2020 / Cz

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.4 Äquivalenzziffern

	Grabart	Bruttograb- fläche	Äquivalenz- ziffer 1	Grabstellen- entspricht Äquivalenz- ziffer 2	Gesamt- Äquivalenz- ziffer
Reihengräber	Grabkammer 1-fach für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	5,74	1,00000000	1	1,00000000
	Erdgrab für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	5,76	1,00348432	1	1,00174216
	Erdgrab für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	3,37	0,58710801	1	0,79355401
	Rasengrab für Verstorbene (Grabkammer 1-fach)	3,68	0,64111498	1	0,82055749
	Urnenerdgrab für Verstorbene	3,02	0,52613240	1	0,76306620
	Urnenwand	0,77	0,13414634	1	0,56707317
	Urnenstele	0,92	0,16027875	1	0,58013937
	Urnenrasengrab	1,87	0,32578397	1	0,66289199
	Anonymes Urnenrasengrab	0,88	0,15331010	1	0,57665505
Wahlgräber	Grabkammer doppeltief	5,74	1,00000000	2	1,50000000
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppeltief)	5,59	0,97386760	2	1,48693380
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppelbreit)	10,21	1,77874564	2	1,88937282
	Rasengrab (Grabkammer doppeltief)	3,68	0,64111498	2	1,32055749
	Urnenerdgrab	3,02	0,52613240	2	1,26306620
	Urnenwand	0,77	0,13414634	2	1,06707317
	Urnenstele	0,92	0,16027875	2	1,08013937
	Urnenerdgrab in gärtn. gepflegter Gemeinschaftsanlage	1,52	0,26480836	2	1,13240418
	Urnenbaumgrab	3,57	0,62195122	2	1,31097561
	Zubettung einer Urne in eine schon belegte Erdbestattungswahlgrabstelle		0,00000000	1	0,50000000

15.04.2020 / Cz

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.5 Bemessungseinheiten

	Grabart	Gesamt-Äquivalenzziffer	Durchschn. jährl. Grabvergaben/ bei Zweitbelegung durch Verlängerung (Prognose)	Nutzungsdauer bzw. Verlängerungsdauer in Jahren	Bemessungseinheiten
Reihen- gräber	Grabkammer 1-fach für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	1,00000000	0,10	15	1,50000000
	Erdgrab für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	1,00174216	2,50	25	62,60888502
	Erdgrab für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	0,79355401	0,00	10	0,00000000
	Rasengrab für Verstorbene (Grabkammer 1-fach)	0,82055749	0,50	15	6,15418118
	Urnenerdgrab für Verstorbene	0,76306620	5,50	15	62,95296167
	Urnenwand	0,56707317	2,20	15	18,71341463
	Urnenstele	0,58013937	1,60	15	13,92334495
	Urnenrasengrab	0,66289199	0,50	15	4,97168990
	Anonymes Urnenrasengrab	0,57665505	0,30	15	2,59494774
Wahl- gräber	Grabkammer doppeltief	1,50000000	1,30	15	29,25000000
	- Verlängerung	1,50000000	1,10	6,263888889	10,33541667
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppeltief)	1,48693380	1,10	25	40,89067944
	- Verlängerung	1,48693380	1,10	11,8968254	19,45877095
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppelbreit)	1,88937282	0,10	25	4,72343206
	- Verlängerung	1,88937282	2,50	11,8968254	56,19384644
	Rasengrab (Grabkammer doppeltief)	1,32055749	0,30	15	5,94250871
	- Verlängerung	1,32055749	0,30	6,263888889	2,48154762
	Urnenerdgrab	1,26306620	5,80	15	109,88675958
	- Verlängerung	1,26306620	1,90	4,143939394	9,94473260
	Urnenwand	1,06707317	2,10	15	33,61280488
	- Verlängerung	1,06707317	1,50	8,322916667	13,32174162
	Urnenstele	1,08013937	1,80	15	29,16376307
	- Verlängerung	1,08013937	1,00	5,347222222	5,77574526
	Urnenerdgrab in gärt. gepflegter Gemeinschaftsanlage	1,13240418	0,80	15	13,58885017
	- Verlängerung	1,13240418	0,20	4,143939394	0,93852286
	Urnenbaumgrab	1,31097561	5,00	15	98,32317073
	- Verlängerung	1,31097561	0,10	4,143939394	0,54326035
	Zubettung einer Urne in eine schon belegte Erdbestattungswahlgrabstelle	0,50000000	2,80	15	21,00000000
	Summe Bemessungseinheiten				678,79497809

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.5 Bemessungseinheiten

Ermittlung des Gebührensatzes je Bemessungseinheit:

Umzulegende Gesamtkosten:	120.044,24 €
Gebührensatz je Bemessungseinheit:	176,84904055 €

15.04.2020 / Cz

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.6 Ermittlung der Gebührensätze

Gebührensatz je Bemessungseinheit:

176,84904055 €

	Grabart	Gesamt- Äquivalenzziffer	Nutzungs- bzw. Verlängerungs- dauer (Jahre)	Gebührensatz- obergrenze Grabnutzung
Reihen- gräber	Grabkammer 1-fach für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	1,00000000	15	2.652,74 €
	Erdgrab für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	1,00174216	25	4.428,93 €
	Erdgrab für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	0,79355401	10	1.403,39 €
	Rasengrab (Grabkammer 1-fach)	0,82055749	15	2.176,72 €
	Urnerdgrab	0,76306620	15	2.024,21 €
	Urnenwand	0,56707317	15	1.504,30 €
	Urnenstele	0,58013937	15	1.538,96 €
	Urnenrasengrab	0,66289199	15	1.758,48 €
	Anonymes Urnenrasengrab	0,57665505	15	1.529,71 €
Wahl- gräber	Grabkammer doppeltief	1,50000000	15	3.979,10 €
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppeltief)	1,48693380	25	6.574,07 €
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppelbreit)	1,88937282	25	8.353,34 €
	Rasengrab (Grabkammer doppeltief)	1,32055749	15	3.503,09 €
	Urnerdgrab	1,26306620	15	3.350,58 €
	Urnenwand	1,06707317	15	2.830,66 €
	Urnenstele	1,08013937	15	2.865,32 €
	Urnerdgrab in gärtl. gepflegter Gemeinschaftsanlage	1,13240418	15	3.003,97 €
	Urnenbaumgrab	1,31097561	15	3.477,67 €
	Zubettung einer Urne in eine schon belegte Erdbestattungswahlgrabstelle	0,50000000	15	1.326,37 €

15.04.2020 / Cz

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.7 Ermittlung von Zuschlägen

Zuschläge für Pflegeaufwand:

Grabart	Tätigkeit	Anzahl jährlicher Pflegegänge	Zeitbedarf pro Pflegegang	Durchschn. Nutzungsdauer in Jahren	Pflegeaufwand/Jahr*	Anzahl Grabstellen	Dauer bis Grabfeld komplett belegt in Jahren	Bestattungen pro Jahr	Aufwand pro Grab
Anonymes Urnenrasengrab	Gärtnerische Pflege, wässern, mähen, abräumen, reinigen	14	0,25 h	15	177,10 €/Jahr	10	33,3	0,30	855,98 €
Urnenbaumgrab (Wahlgrab)	Gärtnerische Pflege, wässern, mähen, abräumen, reinigen	14	0,40 h	15	283,36 €/Jahr	10	2	5,00	481,71 €
Rasengräber Grabkammer (Reihengrab)	Gärtnerische Pflege, wässern, mähen, abräumen, reinigen	14	0,55 h	15	389,62 €/Jahr	12	24	0,50	1.266,27 €
Rasengräber Grabkammer (Wahlgrab)	Gärtnerische Pflege, wässern, mähen, abräumen, reinigen	14	0,30 h	15	212,52 €/Jahr	6	20	0,30	1.239,70 €
Rasenurnengräber (Reihengrab)	Gärtnerische Pflege, wässern, mähen, abräumen, reinigen	14	0,40 h	15	283,36 €/Jahr	20	40	0,50	779,24 €
Urnenerdgrab in gärtn. Gepflegter Gemeinschaftsanlage (Wahlgrab)	Gärtnerische Pflege, wässern, abräumen, reinigen	14	0,45 h	15	318,78 €/Jahr	10	12,5	0,80	876,65 €

* Zugrunde gelegt wurde der kalkulierte Stundensatz der Bauhofmitarbeiter gem. Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2019: 50,60 €/h

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.7 Ermittlung von Zuschlägen

Weitere Zuschläge für spezielle Grabarten:

Grabeinfassungen bei Urnenerdgräber (Reihen- und Wahl), bei Wahlgräber nur bei Erstbestattung		473,87 €
Beschriftung bei Baumgräbern, gärtn. Gepflegtes Urnengrabfeld , Erstbestattung	Beispielhafte Beschriftung: SCHMIEDT JAKOB 1935-2020	382,11 €
Beschriftung bei Baumgräbern, gärtn. Gepflegtes Urnengrabfeld , Zweitbestattung	Beispielhafte Beschriftung: SCHMIEDT JAKOB 1935-2020 MECHTHILD 1942-2025	315,47 €
Grabplatte mit Beschriftung bei Rasengräber Einzelgrab	Beispielhafte Beschriftung: SCHMIEDT MECHTHILD 12.4.1942 - 28.5.2026	1.024,23 €
Grabplatte mit Beschriftung bei Rasengräber Doppelgrab , Erstbestattung	Beispielhafte Beschriftung: SCHMIEDT JAKOB 15.1.1935-30.9.2020	956,64 €
Grabplatte mit Beschriftung bei Rasengräber Doppelgrab , Zweitbestattung	Beispielhafte Beschriftung: SCHMIEDT JAKOB 15.1.1935-30.9.2020 MECHTHILD 12.4.1942 - 28.5.2026	502,30 €
Blatt aus Bronze Beschriftung für Urnenasengräber	Preis inkl. Beschriftung und Versetzen des Blattes	648,55 €

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.7 Ermittlung von Zuschlägen

Gesamtsummen Zuschläge:

Grabart	Zuschlag für Pflegearbeiten	Weitere Zuschläge	Gesamt
Grabeinfassungen bei Urnenerdgräber (Reihen- und Wahl), bei Wahlgräbern nur bei Erstbestattung		473,87 €	473,87 €
Anonymes Urnenrasengrab	855,98 €		855,98 €
Urnenbaumgrab (Wahlgrab), Erstbestattung	481,71 €	382,11 €	863,82 €
Urnenbaumgrab (Wahlgrab), Zweitbestattung	-	315,47 €	315,47 €
Rasengräber Grabkammer (Reihengrab)	1.266,27 €	1.024,23 €	2.290,50 €
Rasengräber Grabkammer (Wahlgrab), Erstbestattung	1.239,70 €	956,64 €	2.196,34 €
Rasengräber Grabkammer (Wahlgrab), Zweitbestattung	-	502,30 €	502,30 €
Rasurnengräber (Reihengrab)	779,24 €	648,55 €	1.427,79 €
Urnenerdgrab in gärtn. Gepfleger Gemeinschaftsanlage, Erstbestattung	876,65 €	382,11 €	1.258,75 €
Urnenerdgrab in gärtn. Gepfleger Gemeinschaftsanlage, Zweitbestattung	-	315,47 €	315,47 €

30.04.2020 / Cz

3. Kalkulation der Grabherstellungsgebühren

3.1 Zusammenstellung Grabherstellungsgebühren

Bestattungsart	Gebührensatz- obergrenze	bisherige Gebührensatz- obergrenze (Gebühr 100%, auf volle Euro abgerundet)	Gebühren- vorschlag (100% Kosten- deckung)
Erdbestattung ab 10 Jahren	1.397,72 €	787,62 €	1.397,00 €
mit Tieferlegung	85,81 €	76,13 €	85,00 €
Erdbestattung unter 10 Jahren	795,18 €	430,68 €	795,00 €
Erdbestattung Urnengrab	643,25 €	471,56 €	643,00 €
Urnenwand/Urnenstele / Baumgrab / Gärtn. Gepflegtes Urnengrabfeld	514,50 €	465,00 €	514,00 €
Grabkammer	828,34 €	506,22 €	828,00 €

30.04.2020 / Cz

3. Kalkulation der Grabherstellungsgebühren

3.2 Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich Verwaltungsaufwands je Bestattung - Ermittlung Äquivalenzziffern -

Verwaltungsaufwand lt Kostenermittlung
Bestattungsfälle
Verwaltungskosten je Bestattungsfall

9.960,00 €
44,00
226,36 €

Grabarten	Kosten für	Grabherstellung	Bestattungsordner	Verwaltungskosten	Gesamtbetrag	Äquivalenzziffer
Erdbestattung	Firma Hafa	365,07 €				
	Erdaushub	11,42 €				
	Fundamentkosten	124,45 €				
		500,94 €	65,45 €	226,36 €	792,75 €	1,00000000
Erdbestattung Kindergrab	Firma Hafa	91,26 €				
	Erdaushub	5,71 €				
	Fundamentkosten	62,22 €				
		159,19 €	65,45 €	226,36 €	451,01 €	0,56891420
Erdbestattung Urnengrab, Urnenrasengrab, anonymes Urnenrasengrab	Firma Hafa	73,02 €	65,45 €	226,36 €	364,83 €	0,46021199
Bestattung Urnenwand, Urnenstele, Baumgrab, gärtn. gepflegtes Urnengrab (Urnentröhrensysteem)	Firma Hafa	0,00 €	65,45 €	226,36 €	291,81 €	0,36810239
Bestattung Grabkammer, Rasengrab	Firma Hafa	178,00 €	65,45 €	226,36 €	469,81 €	0,59263688
Zuschlag für Kosten für Tieferlegung (nur bei Erd(zweit)bestattung ohne Grabkammer bei doppeltiefen Wahlgräbern)	Firma Hafa	48,67 €	entspricht	9,72%	48,67 €	0,06139378

Hinweis: Für Erdaushub und Fundamentskosten werden bei Kindergräbern 50% der regulären Erdbestattung angenommen.

15.04.2020 / Cz

3. Kalkulation der Grabherstellungsgebühren

3.4 Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Bestattungsgebühren (Divisionskalkulation)

Gesamtkosten für Grabherstellung:

30.935,23 €

Bestattungsart	Äquivalenzziffer	Fallzahl	Bemessungs- einheiten
Erdbestattung ab 10 Jahren (ohne Grabkammer)	1,00000000	6,20	6,20000000
mit Tieferlegung	0,06139378	1,10	0,06753316
Erdbestattung unter 10 Jahren	0,56891420	0,00	0,00000000
Erdbestattung Urnengrab	0,46021199	16,80	7,73156135
Urnwand/Urnenstele / Baumgrab, gätrn.			
gepflegtes Urnengrabfeld	0,36810239	16,30	6,00006893
Grabkammer	0,59263688	3,60	2,13349275
Summe:		44,00	22,13

Kosten je Bemessungseinheit:

30.935,23 €

:

22,13265619

=

1.397,71896640 €

Gebührensatzobergrenzen für die einzelnen Bestattungsarten:

Bestattungsart	Äquivalenzziffer	Gebührensatzobergrenze	Gebühr
Erdbestattung ab 10 Jahren	1,00000000	1.397,72 €	1.397,00 €
mit Tieferlegung	0,06139378	85,81 €	85,00 €
Erdbestattung unter 10 Jahren	0,56891420	795,18 €	795,00 €
Erdbestattung Urnengrab	0,46021199	643,25 €	643,00 €
Urnwand/Urnenstele / Baumgrab / Gärtn.			
Gepflegtes Urnengrabfeld	0,36810239	514,50 €	514,00 €
Grabkammer	0,59263688	828,34 €	828,00 €

15.04.2020 / Cz

4. Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Leichenhallen/-zellen

4.1 Zusammenstellung Gebührensätze Leichenhallen/-zellen

	Gebühren- satz- obergrenze	bisherige Gebühren- satz- obergrenze	bisherige Gebühr	Gebühren- vorschlag
Leichenhallen	835,67 €	1.343,53 €	170,00 €	200,00 €
Leichenzellen	197,69 €	258,89 €	120,00 €	150,00 €

30.04.2020 / Cz

4. Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Leichenhallen/-zellen

4.2 Gebührenermittlung Leichenhalle/-zelle

Standort	Fläche Leichenhallen m²	Fläche Leichenzellen m²
Leichenhalle Niedereschach	186	
Leichenzelle Niedereschach		8
Kapelle Kappel		25
Leichenhalle Schabenhausen	93	
Friedhof Fischbach		0
Gesamtfläche	279	33
Anteil Fläche in %	89,42%	10,58%

Gesamtkosten Leichenhallen/-zellen: 19.064,02 €
 Gesamtkosten Leichenhallen: 17.047,64 €
 Geamtkosten Leichenzellen: 2.016,39 €

Berechnung Gebührensatzobergrenze:

	Anteilige Kosten		Anzahl Nutzungen		Gebühren- satz- obergrenze	Gebühren- vorschlag
Leichenhallen	17.047,64 €	:	20,4	=	835,67 €	200,00 €
Leichenzellen	2.016,39 €	:	10,2	=	197,69 €	150,00 €

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.1 Zusammenstellung Grabnutzungsgebühren mit Deckungsgraden

	Grabart	Gebührensatz- obergrenze	Bisherige Gebühren- satzober- grenze	Bisherige Gebühr	Bisheriger Kosten- deckungs- grad	Vorschlag der Verwaltung	Kosten- deckungs- grad
Reihen- gräber	Grabkammer 1-fach für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	2.652,74 €	1.583,36 €	1.400 €	88%	1.850 €	70%
	Erdgrab für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	4.428,93 €	2.694,07 €	920 €	34%	1.550 €	35%
	Erdgrab für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	1.403,39 €	875,24 €	350 €	40%	560 €	40%
	Rasengrab (Grabkammer 1-fach)	2.176,72 €	-			1.950 €	90%
	Urnenerdgrab	2.024,21 €	1.274,68 €	650 €	51%	1.110 €	55%
	Urnenwand	1.504,30 €	982,74 €	980 €	100%	1.300 €	86%
	Urnenstele	1.538,96 €	917,29 €	917 €	100%	1.230 €	80%
	Urnenrasengrab	1.758,48 €	-			1.580 €	90%
	Anonymes Urnenrasengrab	1.529,71 €	-			1.220 €	80%
Wahl- gräber	Grabkammer doppeltief	3.979,10 €	2.391,58 €	2.100 €	88%	2.780 €	70%
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppeltief)	6.574,07 €	4.041,11 €	2.450 €	61%	3.940 €	60%
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppelbreit)	8.353,34 €	5.145,76 €	3.980 €	77%	5.500 €	66%
	Rasengrab (Grabkammer doppeltief)	3.503,09 €	-			3.150 €	90%
	Urnenerdgrab	3.350,58 €	-			2.680 €	80%
	Urnenwand	2.830,66 €	-			2.430 €	86%
	Urnenstele	2.865,32 €	-			2.290 €	80%
	Urnenerdgrab in gärtn. gepflegter Gemeinschaftsanlage	3.003,97 €	-			2.400 €	80%
	Urnenbaumgrab	3.477,67 €	-			2.780 €	80%
	Zubettung einer Urne in eine schon belegte Erdbestattungswahlgrabstelle	1.326,37 €	-			1.060 €	80%

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.1 Zusammenstellung Grabnutzungsgebühren mit Deckungsgraden

Zuschläge:

Grabart	Zuschlag für Pflegearbeiten	Weitere Zuschläge	Gesamt	Gebühren- satz	Monatliche Verlängerungs- gebühr*
Grabeinfassungen bei Urnenerdgräber (Reihen- und Wahl), bei Wahlgräbern nur bei Erstbestattung	-	473,87 €	473,87 €	473,00 €	-
Anonymes Urnenrasengrab	855,98 €		855,98 €	855,00 €	-
Urnenbaumgrab (Wahlgrab) - Erstbestattung	481,71 €	382,11 €	863,82 €	863,00 €	-
Urnenbaumgrab (Wahlgrab) - Zweitbestattung	-	315,47 €	315,47 €	315,00 €	2,60 €
Rasengräber Grabkammer (Reihengrab)	1.266,27 €	1.024,23 €	2.290,50 €	2.290,00 €	-
Rasengräber Grabkammer (Wahlgrab) - Erstbestattung	1.239,70 €	956,64 €	2.196,34 €	2.196,00 €	-
Rasengräber Grabkammer (Wahlgrab) - Zweitbestattung	-	502,30 €	502,30 €	502,00 €	6,80 €
Rasenuernengräber (Reihengrab)	779,24 €	648,55 €	1.427,79 €	1.427,00 €	-
Urnenerdgrab in gärtn. Gepfleger Gemeinschaftsanlage - Erstbestattung	876,65 €	382,11 €	1.258,75 €	1.258,00 €	-
Urnenerdgrab in gärtn. Gepfleger Gemeinschaftsanlage - Zweitbestattung	-	315,47 €	315,47 €	315,00 €	4,80 €

* Grundlage für die Verlängerungsgebühr ist lediglich der Zuschlag für Pflegearbeiten, da die übrigen Zuschläge jeweils nur einmalig bei der Grabvergabe anfallen.

Erläuterungen:

Bei der Entscheidung der Gebührensätze sollte der Anteil der Zuschläge immer zu 100% berücksichtigt werden, da diese Anteile bei den übrigen Grabformen durch den Gebührenschildner selbst getragen werden (z. B. Pflegearbeiten beim gärtnerisch gepflegten Urnengrab oder bei den Rasengräbern, Grabplatten bei den Baumurnengräbern/Rasenerdgräbern).

Bei den Urnenerdgräber wurden bislang die Grabeinfassungen separat in Rechnung gestellt (430,20 €). Diese sind nun ebenfalls in den Zuschlägen der Gebühr enthalten.

30.04.2020 / Cz

3. Kalkulation der Grabherstellungsgebühren

3.1 Zusammenstellung Grabherstellungsgebühren

Bestattungsart	Gebührensatz- obergrenze	bisherige Gebührensatz- obergrenze (Gebühr 100%, auf volle Euro abgerundet)	Gebühren- vorschlag (100% Kosten- deckung)
Erdbestattung ab 10 Jahren	1.397,72 €	787,62 €	1.397,00 €
mit Tieferlegung	85,81 €	76,13 €	85,00 €
Erdbestattung unter 10 Jahren	795,18 €	430,68 €	795,00 €
Erdbestattung Urnengrab	643,25 €	471,56 €	643,00 €
Urnenwand/Urnenstele / Baumgrab / Gärtn. Gepflegtes Urnengrabfeld	514,50 €	465,00 €	514,00 €
Grabkammer	828,34 €	506,22 €	828,00 €

30.04.2020 / Cz

4. Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Leichenhallen/-zellen

4.1 Zusammenstellung Gebührensätze Leichenhallen/-zellen

	Gebühren- satz- obergrenze	bisherige Gebühren- satz- obergrenze	bisherige Gebühr	Gebühren- vorschlag
Leichenhallen	835,67 €	1.343,53 €	170,00 €	200,00 €
Leichenzellen	197,69 €	258,89 €	120,00 €	150,00 €

30.04.2020 / Cz

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/517/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	11.05.2020
Bearbeiter:	Hartmut Stern	Telefon:	07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.05.2020

Gegenstand der Vorlage

Bericht Ortsbaumeister Hartmut Stern

Sachverhalt:

Ortsbaumeister Hartmut Stern berichtet in der Sitzung mündlich über die laufenden Projekte des Ortsbauamtes

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/517/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	11.05.2020
Bearbeiter:	Hartmut Stern	Telefon:	07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.05.2020

Gegenstand der Vorlage

Bericht Ortsbaumeister Hartmut Stern

Sachverhalt:

Ortsbaumeister Hartmut Stern berichtet in der Sitzung mündlich über die laufenden Projekte des Ortsbauamtes

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/504/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	17.04.2020
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.05.2020

Gegenstand der Vorlage

Neubau Gartenhaus/Geräteschuppen, Kohlerberg 6, Flst. Nr. 93, Gemarkung Schabenhausen

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/504/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	17.04.2020
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.05.2020

Gegenstand der Vorlage

Neubau Gartenhaus/Geräteschuppen, Kohlerberg 6, Flst. Nr. 93, Gemarkung Schabenhausen

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.



95/ ✓



Carbon

1

1

Wed

Gar

94

Gen

WMS

1

Wms

5

92

93

8.04.2020

Gemeinde Niedereschach -LAGEPLAN-

Verbreitung 

Maßstab: 1:500
 Bearbeiter:
 Datum: 31.5.2012

Bearbeiter:

Datum: 31.5.2012

Flst. Nr. 92/Tell

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/505/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	17.04.2020
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.05.2020

Gegenstand der Vorlage

Balkonanbau, Rottweiler Str. 23, Flst. Nr. 578, Gemarkung Niedereschach

Das beantragte Bauvorhaben liegt im unverplanten Innenbereich. Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/505/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	17.04.2020
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.05.2020

Gegenstand der Vorlage

Balkonanbau, Rottweiler Str. 23, Flst. Nr. 578, Gemarkung Niedereschach

Das beantragte Bauvorhaben liegt im unverplanten Innenbereich. Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

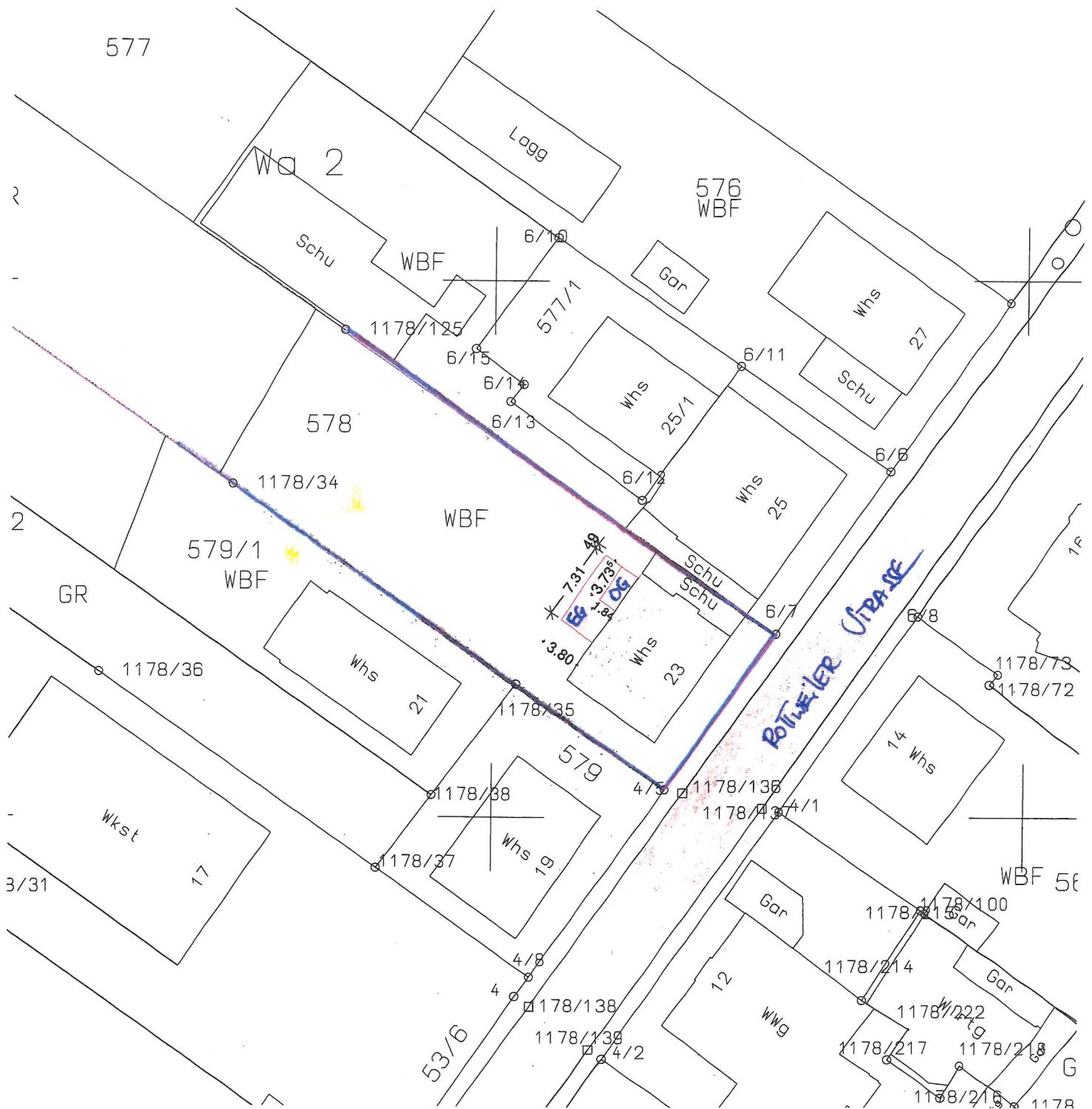
LAGEPLAN - ZEICHNERISCHER TEIL M 1:500

3/36

zum Bauvorhaben:

Errichtung eines Balkonanbaues an der NW-Fassade

auf Flurstück Nr. 578, Rottweilerstraße 23, Gemeinde Niedereschach



Niedereschach, den 8. 4. 2020

Der Bauherr:

Der Architekt:

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/506/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	21.04.2020
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.05.2020

Gegenstand der Vorlage

**Erweiterung Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar, 3 Bauabschnitt,
Friedhofstr. 10, Flst. Nr. 170/27, Gemarkung Niedereschach**

Das beantragte Bauvorhaben liegt im unverplanten Innenbereich. Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/506/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	21.04.2020
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge
Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage

**Erweiterung Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar, 3 Bauabschnitt,
Friedhofstr. 10, Flst. Nr. 170/27, Gemarkung Niedereschach**

Das beantragte Bauvorhaben liegt im unverplanten Innenbereich. Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/507/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	22.04.2020
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.05.2020

Gegenstand der Vorlage

**Neubau von zwei Dreifamilienwohnhäuser mit überdachten Stellplätzen,
Niedereschacher Str. 53 und 55, Flst. Nr. 18/2 und 18/3, Gemarkung
Schabenhausen**

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bereich der Außenbereichssatzung „Kohlerberg unterer“ und somit im unverplanten Innenbereich.

Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/507/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	22.04.2020
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.05.2020

Gegenstand der Vorlage

**Neubau von zwei Dreifamilienwohnhäuser mit überdachten Stellplätzen,
Niedereschacher Str. 53 und 55, Flst. Nr. 18/2 und 18/3, Gemarkung
Schabenhausen**

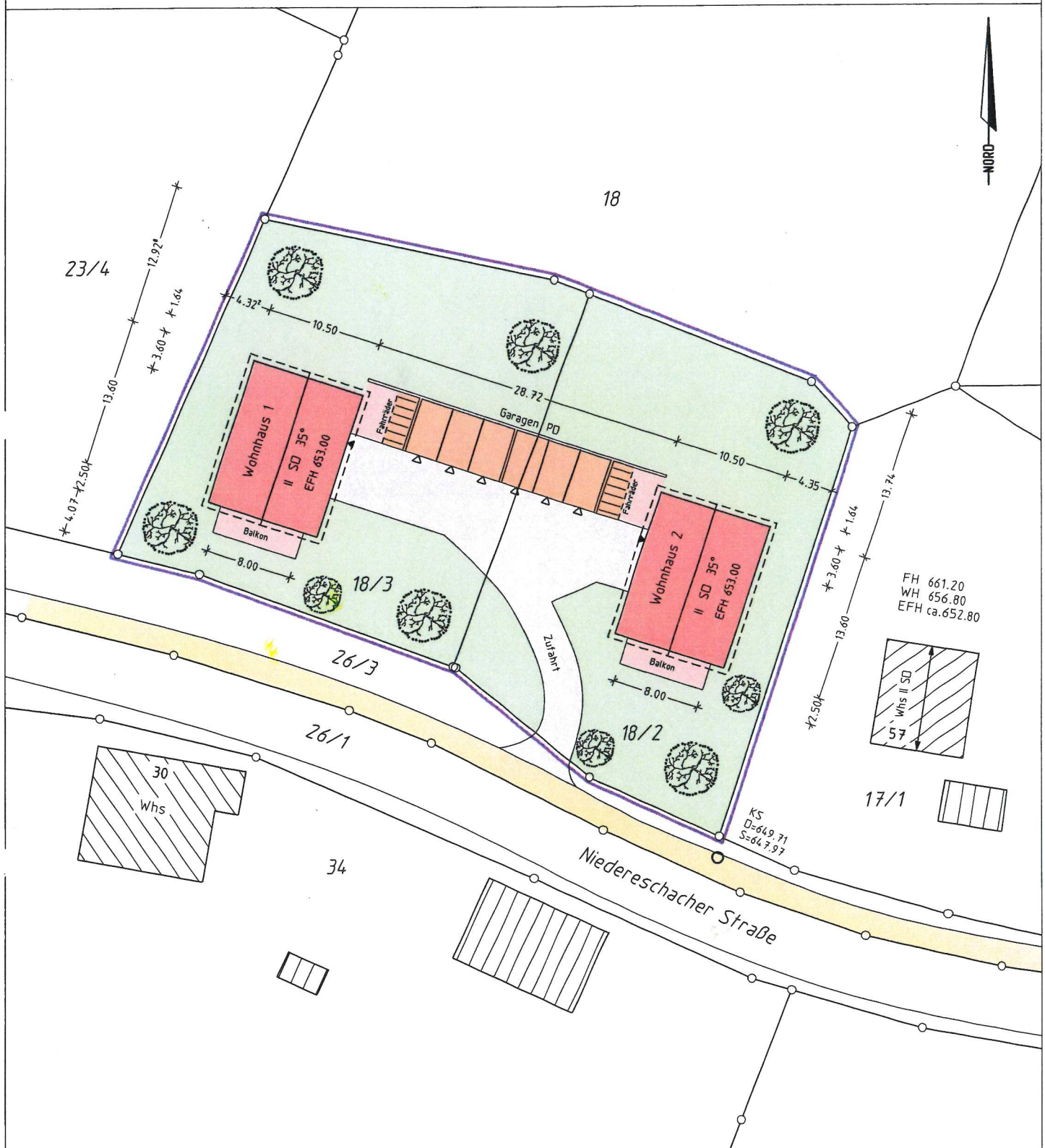
Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bereich der Außenbereichssatzung „Kohlerberg unterer“ und somit im unverplanten Innenbereich.

Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Gemeinde Niedereschach
Gemarkung Schabenhausen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Lageplan

zum Bauantrag (§4 LBOVVO)
- zeichnerischer Teil -



0 5 10 20 30 m

Maßstab 1 : 500

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich.
Keine Gewähr für unterirdische Versorgungsleitungen

Gefertigt: *Kaub*

Frickenen-Altheim, den 26.03.2020

ING.-BÜRO FÜR VERMESSUNG
Armin Kaub Dipl.-Ing.(FH)
Zum Vogelsang 10
88699 Frickenen-Altheim
Tel.: 07554 8324 Fax: 8311
ingbueroKaub@t-online.de

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/508/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	23.04.2020
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.05.2020

Gegenstand der Vorlage

**Neubau von 12 Doppelhaushälften mit Carports und Stellplätzen,
Schrumberger Str. 5 - 5/11, Flst. Nr. 297, 296, 296/2, Gemarkung Fischbach**

Das beantragte Bauvorhaben liegt im unverplanten Innenbereich. Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Einer Bauvoranfrage zum Neubau von 7 Doppelhäusern (14 Doppelhaushälften) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 29.04.2019 sein Einvernehmen erteilt.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/508/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	23.04.2020
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

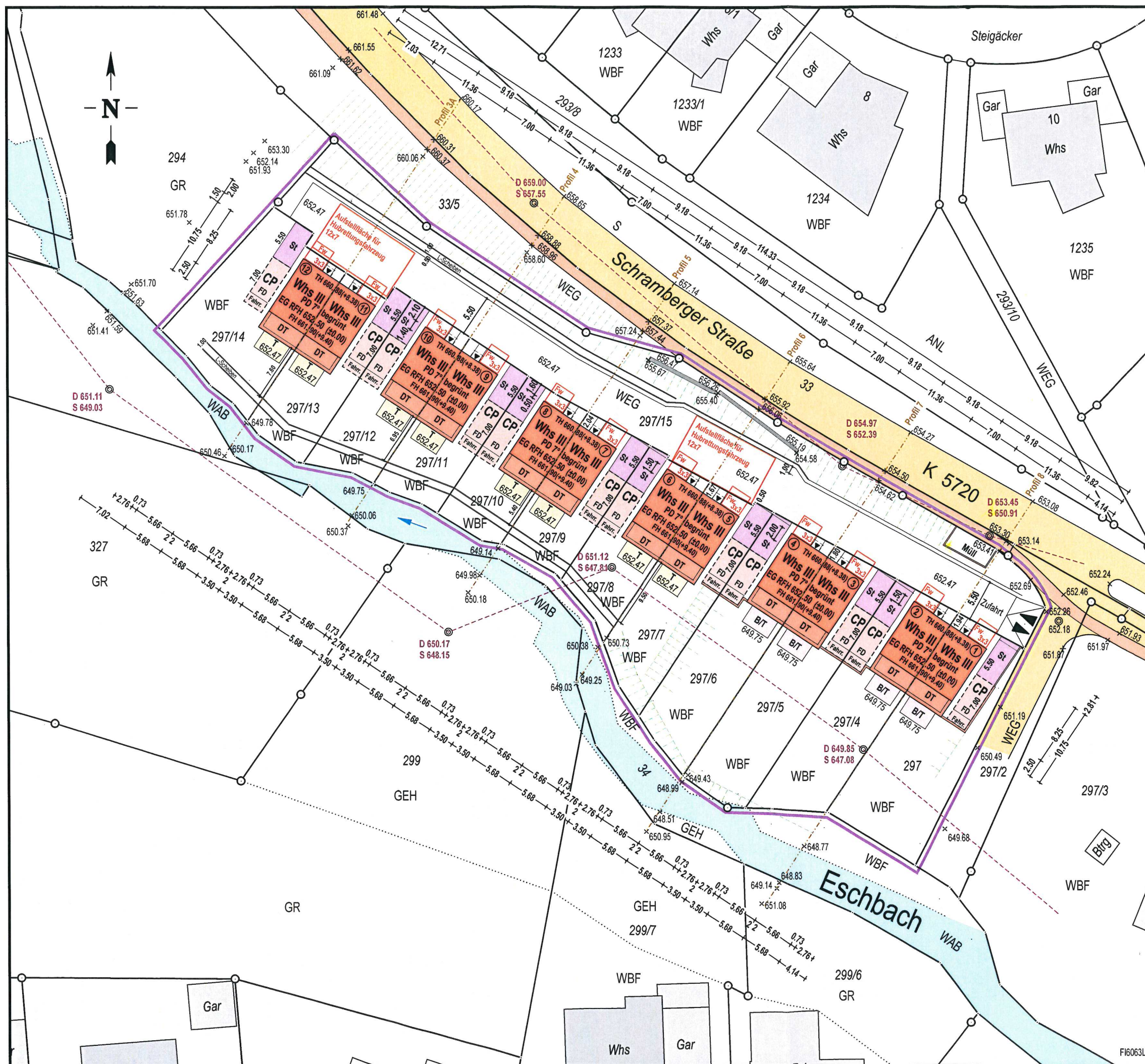
19.05.2020

Gegenstand der Vorlage

**Neubau von 12 Doppelhaushälften mit Carports und Stellplätzen,
Schrumberger Str. 5 - 5/11, Flst. Nr. 297, 296, 296/2, Gemarkung Fischbach**

Das beantragte Bauvorhaben liegt im unverplanten Innenbereich. Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Einer Bauvoranfrage zum Neubau von 7 Doppelhäusern (14 Doppelhaushälften) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 29.04.2019 sein Einvernehmen erteilt.



Lageplan - zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§ 4 LBO VVO)
für Flurstück(e) : **297, 297/4 bis 297/15**

Gemeinde : **Niedereschach**
Gemarkung : **Fischbach**
Landkreis : **Schwarzwald-Baar-Kreis**

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.
(§ 4 Abs.2 LBO VVO) - Ergänzung durch Ortsvergleich !
Zeichnerischer Teil nach § 4 Abs.3-7 LBO VVO bearbeitet.

Maßstab 1 : 500

Maße dürfen nicht abgegriffen werden
(! nur eingetragene Maße verwenden !)
Keine Gewähr für: Unterirdische Leitungen und
Bauwerke im Bereich des Baugrundstückes !

Abstandsflächen s. Anlage

FH = Firsthöhe, TH = Traufhöhe, B = Balkon, T = Terrasse
PD = Pultdach, FD = Flachdach, St = Stellplatz, CP = Carport
DT = Dachterrasse, Müll = Müllabholfläche

Fw = Feuerwehr Aufstellfläche (3x3m) für
4-teil. Steckleiter (§2 LBOAVO)

[Kanalangaben aus Bestandsplänen !](#)

Freiburg, den 15.04.2020

GÜNTHER & SCHMIDT

Ingenieurbüro
für Vermessungswesen

Kandelblickstr. 6 | 79108 Freiburg i. Br.
Tel.: 07665/3510 | Fax: 07665/41211
info@ibv-guenther-schmidt.de



FI6063LP

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/509/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	29.04.2020
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.05.2020

Gegenstand der Vorlage

Neubau eines Garagenparks mit 23 Stellplätzen, Wilhelm-Jerger-Str. 22/2, Flst. Nr. 1479/6, Gemarkung Niedereschach

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Auf dem Zimmermann III“.

In der Sitzung vom 07.10.2019 wurde dem Gemeinderat eine Bauvoranfrage zum Neubau von 20 Garagen, einer Automaten-Tankstelle, zur Einlagerung von Tanks, zur Aufstellung von Zapfsäulen und zum Einbau einer Abscheideanlage, vorgelegt. Die nordwestliche Baugrenze wurde mit der Betankungsfläche um 3,50 m in einer Breite von 17,00 m überschritten. Dem Baugesuch sowie der Überschreitung der Baugrenze hat der Gemeinderat zugestimmt. Das Landrechtsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat den positiven Bauvorbescheid am 23.10.2019 erteilt.

Bei dem nun vorgelegten Bauantrag erhöht sich die Garagenplatzanzahl von ursprünglich 20 auf 23 Stellplätze. Die Tankanlage wird nicht beantragt. Mit der nördlichen Garagenreihe wird die Baugrenze nordwestlich um 2,75 m in einer Breite von 10,87 m und südöstlich um 2,50 m in einer Breite von 10,89 m überschritten. Mit der südlichen Garagenreihe wird die Baugrenze südöstlich um 2,50 m in einer Breite von 6,50 m überschritten.

Die Zustimmung des Gemeinderates ist erforderlich.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/509/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	29.04.2020
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.05.2020

Gegenstand der Vorlage

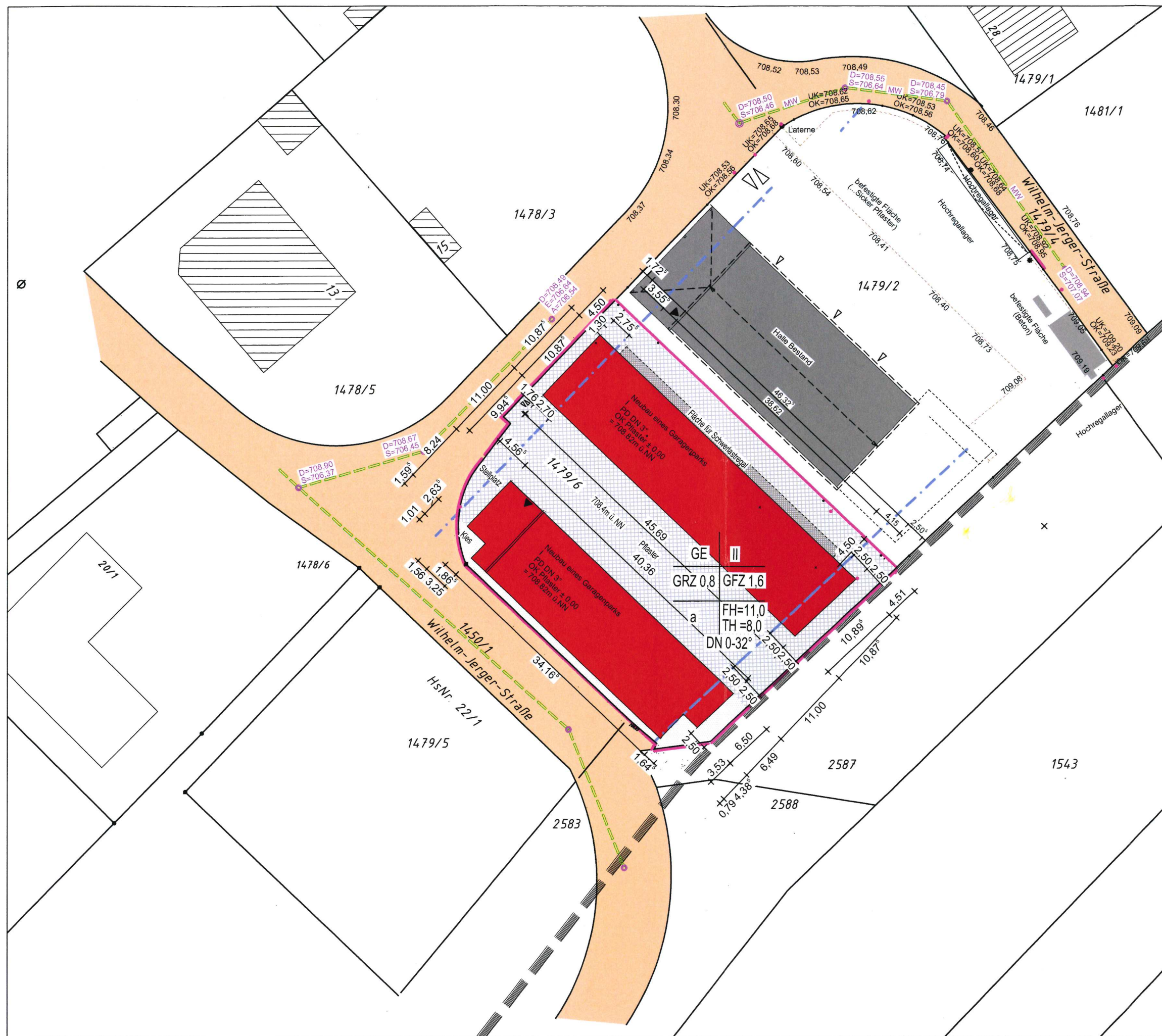
Neubau eines Garagenparks mit 23 Stellplätzen, Wilhelm-Jerger-Str. 22/2, Flst. Nr. 1479/6, Gemarkung Niedereschach

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Auf dem Zimmermann III“.

In der Sitzung vom 07.10.2019 wurde dem Gemeinderat eine Bauvoranfrage zum Neubau von 20 Garagen, einer Automaten-Tankstelle, zur Einlagerung von Tanks, zur Aufstellung von Zapfsäulen und zum Einbau einer Abscheideanlage, vorgelegt. Die nordwestliche Baugrenze wurde mit der Betankungsfläche um 3,50 m in einer Breite von 17,00 m überschritten. Dem Baugesuch sowie der Überschreitung der Baugrenze hat der Gemeinderat zugestimmt. Das Landrechtsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat den positiven Bauvorbescheid am 23.10.2019 erteilt.

Bei dem nun vorgelegten Bauantrag erhöht sich die Garagenplatzanzahl von ursprünglich 20 auf 23 Stellplätze. Die Tankanlage wird nicht beantragt. Mit der nördlichen Garagenreihe wird die Baugrenze nordwestlich um 2,75 m in einer Breite von 10,87 m und südöstlich um 2,50 m in einer Breite von 10,89 m überschritten. Mit der südlichen Garagenreihe wird die Baugrenze südöstlich um 2,50 m in einer Breite von 6,50 m überschritten.

Die Zustimmung des Gemeinderates ist erforderlich.



Lageplan

Kreis: Schwarzwald-Baar-Kreis
Gemeinde: Nidereschach
Gemarkung: Nidereschach
Flurstück-Nr.: 1479/6

Zeichn. Teil zum Bauantrag
(§4 LBOVVO)

Maßstab: 1:500

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster

Gefertigt: Haslach, den 16.04.2020

Maße dürfen nicht abgegriffen werden

Vervielfältigungen, Vergrößerungen und Verkleinerungen sind verboten

Dipl. Ing. (FH) Frank Moser

Moser Vermessung GmbH

Geschäftsführer: Dipl. Ing. (FH) Frank Moser

Rudolfstraße 18 77716 Haslach
Tel.: 07832/978662 Fax.: 07832/978663
Email: info@moser-vermessung.de



Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/510/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	29.04.2020
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge
Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage

Verlängerung von zwei Dachgauben, Mailänderweg 8, Flst. Nr. 899, Gemarkung Kappel

Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Unterm Herrschaftswald“ und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/510/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	29.04.2020
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge
Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage

Verlängerung von zwei Dachgauben, Mailänderweg 8, Flst. Nr. 899, Gemarkung Kappel

Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Unterm Herrschaftswald“ und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

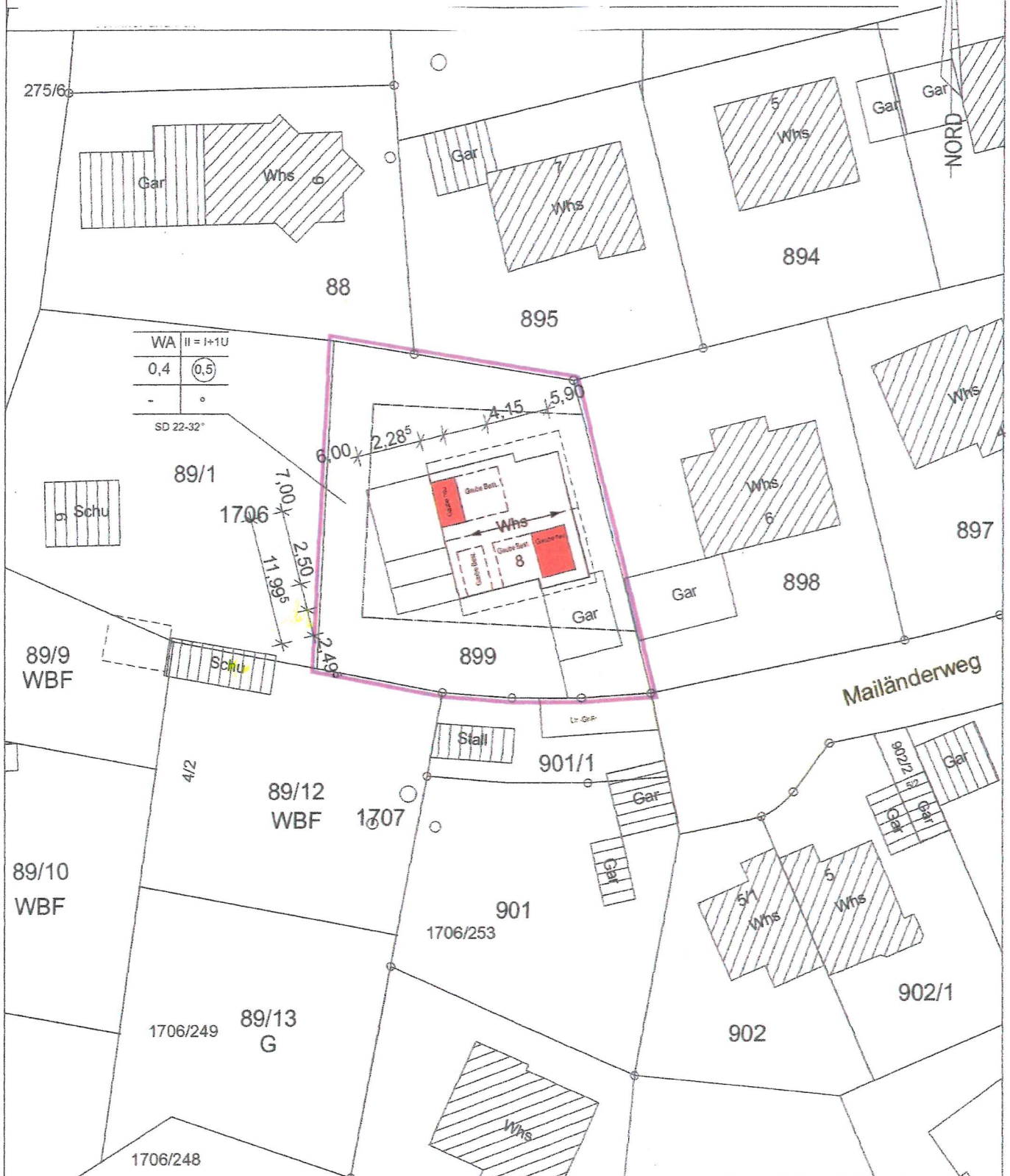
Kreis Schwarzwald-Baar Kreis

Gemeinde : Niedereschach

Gemarkung : Kappel

Lageplan

zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)
- zeichnerischer Teil -



Maßstab 1 : 500

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich

Graph. Dateiauszug vom 06.04.2020 G9172940

Gefertigt : *D. Helmstädter*

Unterkirnach, den 08.04..2020

Architekturbüro Dietmar Helmstädter
78089 Unterkirnach Sommerbergweg 22
email: d.helmstaedter2@live.de
Telefon (07721) 8079823

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/513/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	06.05.2020
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.05.2020

Gegenstand der Vorlage

**Errichtung einer nicht beheizten Hobbywerkstatt zur saisonalen Nutzung,
Obere-Loh-Str. 7/1, Flst. Nr. 150/7, Gemarkung Schabenhausen**

Das Bauvorhaben liegt im Bereich der Außenbereichssatzung „Oberes Loh“ und somit im unverplanten Innenbereich.

Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/513/2020

Federführung:	Rathaus	Datum:	06.05.2020
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

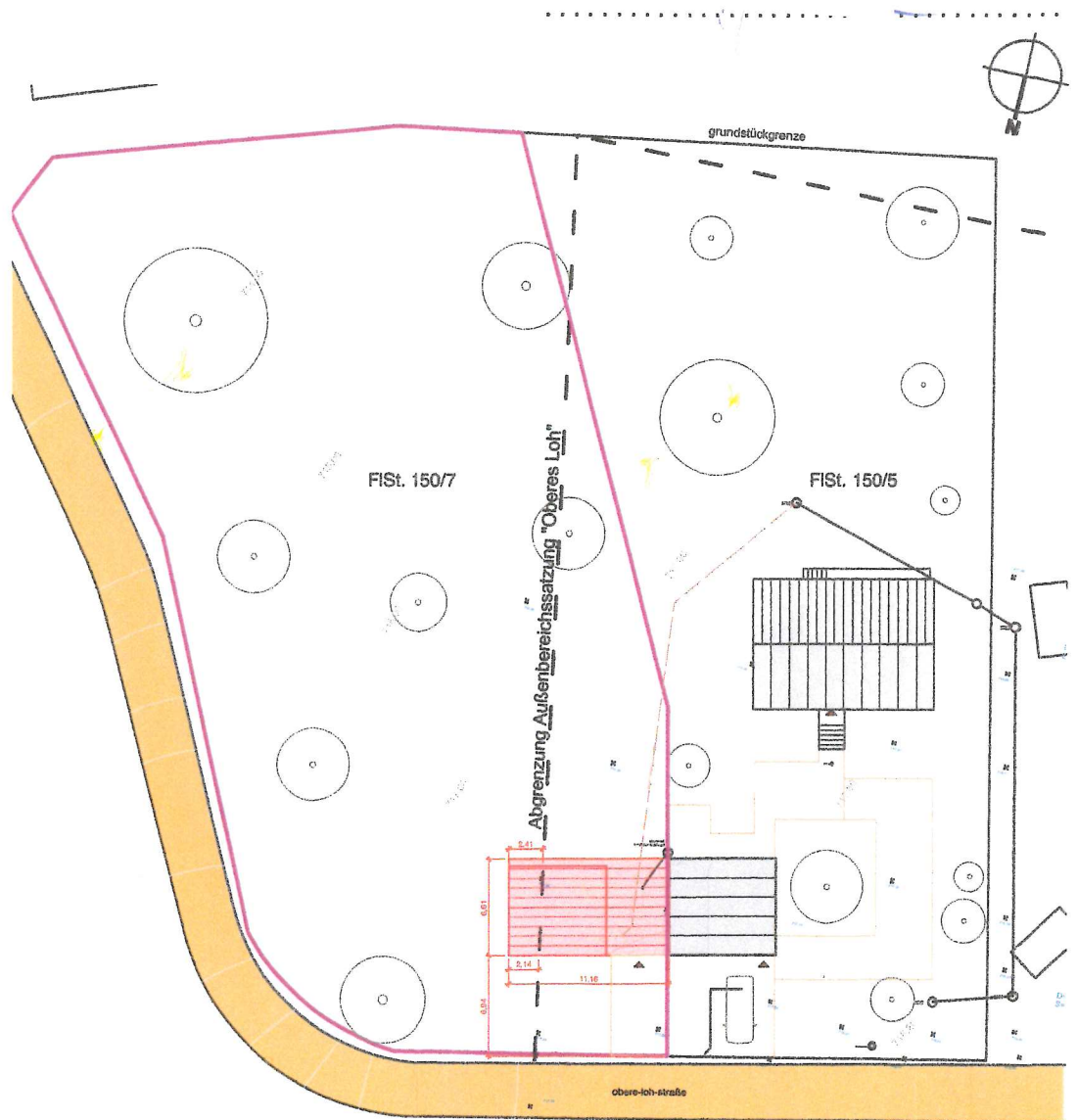
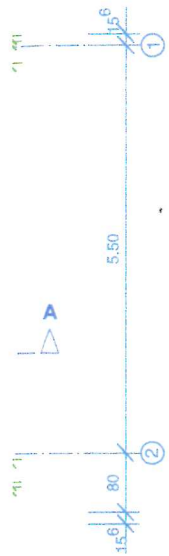
19.05.2020

Gegenstand der Vorlage

**Errichtung einer nicht beheizten Hobbywerkstatt zur saisonalen Nutzung,
Obere-Loh-Str. 7/1, Flst. Nr. 150/7, Gemarkung Schabenhausen**

Das Bauvorhaben liegt im Bereich der Außenbereichssatzung „Oberes Loh“ und somit im unverplanten Innenbereich.

Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.



Lageplan M 1/500

Errichtung einer Hobbywerkstatt, Niedereschach - Schabenhausen, FIST.150/7

M 1/100
04.05.2020